

Erscheinung jeden Sonnabend. Bezugspreis durch die Post oder die Expedition vierteljährlich 1 Mark, durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mt. 12 Pfg.



Anzeigen werden mit 25 Pfg. für die kleine Zeile oder deren Raum berechnet u. bis Donnerstag nachmittags 4 Uhr erbeten. Einzelne Nummer 10 Pfg.

# Ämtliches Kreisblatt

## für den Kreis Koschmin

Fernsprech-Anschluß  
... Nummer 34 ...

Telegramm-Adresse:  
Kreisblatt Koschmin

Redaktion für den amtlichen Teil: das Kgl. Landratsamt in Koschmin. Druck und Verlag von Hermann Tuch in Koschmin.

Stück 36

Sonnabend, den 3. September 1910.

23. Jahrg.

Nr. 331. Nachdem die Maul- und Klauenpest in Salewo Abbas und Koschmin poln. Ganaland Abbas erloschen ist, hat der Herr Regierungspräsident die aus Anlaß des Ausbruches dieser Seuche unterm 3. August 1910 erlassene landespolizeiliche Anordnung — Extrablatt des Amtsblattes für 1910, Seite 519 und Sonderausgabe des Kreisblattes für 1910, Stück 32a, — heute außer Kraft gesetzt.

Gleichzeitig habe ich meine Kreisblatt-Bekanntmachung vom 8. August 1910 — Sonderausgabe des Kreisblattes, Stück 32 a — und meine Kreisblattbekanntmachung vom 17. August 1910, betreffend die anderweite Abgrenzung des Sperrbezirks I — Kreisblatt Stück 34 — hiermit auf-

Die beteiligten Ortsvorstände wollen dies sofort ortsüblich bekannt machen.

— Nr. 3511/10. —

Koschmin, den 30. August 1910.

Der Königl. Landrat. J. B.: Sayur.

Nr. 332. Die Landstraße Cielmice—Siedmiorogowo wird wegen Instandsetzung der Brücke Nr. 507 vom 5. d. M. ab bis auf weiteres gesperrt. Der Fuhrwerksverkehr darf durch den Dominialhof in Cielmice erfolgen.

— Nr. 2639/10. —

Borek, den 1. September 1910.

Der Königl. Bezirks-Kommissar.  
Müller.

### Ordnung

betreffend

die Erhebung von Lustbarkeitssteuern im Bezirke der Stadt Pogorzela.

Auf Grund des Beschlusses der Stadt-Verordneten-Versammlung hierselbst vom 18. April 1910  
24. Mai 1910

wird hierdurch in Gemäßheit der §§ 15, 18, 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 nachstehende Ordnung, betreffend die Erhebung von Lustbarkeitssteuern im Bezirke der Stadt Pogorzela, erlassen.

§ 1. Für die im Bezirke der Stadt Pogorzela stattfindenden öffentlichen Lustbarkeiten sind an die hiesige Stadtkasse nachstehende Steuern zu entrichten, und zwar:

1. Für die Veranstaltung einer Langbelustigung:
  - a. Wenn dieselbe längstens bis 12 Uhr nachts dauert . . . . . 1 M
  - b. Wenn dieselbe über 12 Uhr nachts dauert (je nach der Zahl der Teilnehmer und zwar bis einschließlich 30 Teilnehmer 1 M) . . . . . 1—1,50 M
  - c. Wenn dieselbe von Masken besucht wird, (je nach der Zahl der Teilnehmer und zwar bis einschl. 30 Teilnehmer 2 M) 2—3 M
2. Für die Veranstaltung einer Kunstreiter-Vorstellung, je nach dem zu erwartenden Gewinn des Unternehmers . . . . . 5—10 M
3. Für die Veranstaltung eines Konzerts oder einer Theatervorstellung, je nach dem zu erwartenden Gewinn des Unternehmers 1—3 M
4. Für Gesangs- oder deklamatorische Vorträge (sog. Ringel-Langel) für den Tag, je nach dem zu erwartenden Gewinn des Unternehmers . . . . . 1—3 M
5. Für die Vorträge auf einem Klavier, einem mechanischen oder anderen Musikinstrumente in Gastwirtschaften, Schankstuben, öffentlichen Vergnügungslokalen, Buden oder Zelten, je nach dem zu erwartenden Gewinn des Unternehmers . . . . . 1—3 M
6. Für die Vorstellungen von Gymnastikern, Equilibristen, Ballet- u. Seiltänzern, Taschen-